

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00393 vom 24. August 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-08-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2009.00393](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00393)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00393 du 24 août 2009

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00393 del 24 agosto 2009

## Erwägungen

### E. 3

3.1 Nach dem unter Erw. 1.2 Gesagten kann die Verwaltung bei Verletzung der Mitwirkungspflicht aufgrund der Akten verurteilt werden. Sie tat dies vorliegend gestützt auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer nie zu den der Evaluation der geeigneten beruflichen Massnahme dienenden Gesprächen erschien.

Die IV-Stelle hatte den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 17. Oktober 2008 zum ersten Mal zu einem Gespräch eingeladen, um seine berufliche und gesundheitliche Situation zu besprechen (Urk. 6/30). Nachdem der vorgeschlagene Termin am 24. November 2008 von ihm nicht wahrgenommen worden war, schlug ihm die IV-Stelle mit Schreiben vom 24. November 2008 einen neuen Gesprächstermin vor, und zwar auf den 21. Januar 2009 (Urk. 6/31). Auch an diesem Datum erschien der Beschwerdeführer unentschuldigt nicht, worauf ihn die IV-Stelle mit eingeschriebenem Schreiben vom 21. Januar 2009 und der Androhung gemäss Art. 21 Abs. 4 ATSG, wonach Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden, wenn sich die versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben entzieht oder widersetzt, letztmals einen Gesprächstermin am 11. Februar 2009 vorschlug (Urk. 6/34). Der Beschwerdeführer blieb auch diesem Termin unentschuldigt fern.

3.2 Der klare Wortlaut von Art. 21 Abs. 4 ATSG beziehungsweise des diesem entsprechenden Art. 43 Abs. 3 ATSG erlaubt jedoch der versicherten Person selbst bei offensichtlich fehlender Eingliederungsbereitschaft keine Abweichung vom Grundsatz, dass sie ohne Rücksicht auf ihr Verhalten auf die Folgen ihrer Widersetzlichkeit aufmerksam gemacht werden muss. Sinn und Zweck des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens ist einerseits, den Versicherten nicht Folgen eines Verhaltens tragen zu lassen, über dessen Auswirkungen er sich möglicherweise keine Rechenschaft abgelegt hat. Andererseits soll er innerhalb der gesetzten Frist und im Wissen um die angedrohten Folgen seine bisherige Verweigerungshaltung aufgeben können. Im Hinblick auf die Zielsetzung der Eingliederungsmassnahmen, einen Zustand wiederherzustellen oder zu verbessern, darf die Kürzung oder Verweigerung von Leistungen ohne Rücksicht auf das Verhalten der versicherten Person zwingend erst dann angeordnet werden, wenn diese gemahnt und ihr unter Bezugnahme auf das von ihr geforderte Verhalten und Ansetzen einer angemessenen Bedenkzeit schriftlich mitgeteilt worden ist, welche Folgen ihre Widersetzlichkeit nach sich ziehen könne (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 6. Mai 2008, 9C\_494/2007, Erw. 2.2.2 mit Hinweisen).

Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin die erforderliche Androhung erstmals im eingeschriebenem Brief vom 21. Januar 2009 an den Beschwerdeführer (Urk. 6/34/1-2) ausgesprochen. Doch hatte dieser das Schreiben laut Postvermerk nicht innert Frist abgeholt (Urk. 6/34/3).

3. Eine eingeschriebene Postsendung gilt grundsätzlich in dem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem die angeschriebene Person sie tatsächlich in Empfang nimmt. Wird die Person nicht angetroffen und wird daher eine Abholungseinladung in ihren Briefkasten oder ihr Postfach gelegt, so gilt die Sendung in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie auf der Poststelle abgeholt wird. Geschieht dies nicht innert der postalischen Abholfrist, so gilt die Sendung als am letzten Tag dieser Frist zugestellt, sofern der Adressat mit der Zustellung hatte rechnen müssen (vgl. Urteil des früheren Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 11. Juni 2000, H 220/98 Hm, Erw. 3.b mit Hinweisen; BGE 123 III 493 Erw. 1).

Vorliegend ist jedoch zu beachten, dass sich die gesundheitliche Störung beim Beschwerdeführer laut Angabe der Ärzte mitunter in Antriebslosigkeit äussert und ihn auch daran hindert, Absprachen und Termine einzuhalten (vgl. Berichte von Dr. med. D. \_\_\_\_, Facharzt Allgemeine Medizin FMH, vom 3. Dezember 2006, Urk. 6/12/5-8, 6/19; Bericht Prof. Dr. C. \_\_\_\_, Urk. 6/29). Mithin aus diesem Grund betraute er am 12. Dezember 2008, insbesondere im IV-Verwaltungsverfahren, die Sozialberatung Schlieren mit seiner Vertretung (Urk. 6/32). Wie sich aus der chronologischen Ordnung der IV-Akten ergibt, ging diese Vollmacht der Beschwerdegegnerin bereits vor dem Mahnschreiben vom 21. Januar 2009 zu. Sie wäre deshalb verpflichtet gewesen, dieses Schreiben, wenn nicht ausschliesslich, so doch zusätzlich der damaligen Vertretung zuzustellen. Da sich in den Verwaltungsakten jedoch keine Anhaltspunkte für eine entsprechende Zustellung finden, ist davon auszugehen, dass das Mahn- und Bedenkzeitverfahren nicht korrekt durchgeführt wurde.

4. Folglich war es nicht angebracht, ohne Durchführung des offenbar der Eingliederungsberatung dienenden Gesprächs einen Aktenentscheid zu fällen, weshalb die Beschwerde gutzuheissen ist.

5. Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 200.-- festzulegen und ausgangsgemäss von der Beschwerdegegnerin zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung; IVG).

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 27. März 2009 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens betreffend berufliche Massnahmen zurückgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden ihr nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A. \_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

